# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 450 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 12.11.2026 Nr. 74, 33. Jahrgang

**Inhalt** **Seite**

Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Steinhöfel (Hebesatzsatzung) vom 03.11.2026 ....2

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über das Städtebauliche Erschließungskonzept für den Ortsteil Briesen ....4

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans ....6

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der städtebaulichen Tragfähigkeitsuntersuchung für die künftige Entwicklung von Batteriegroßspeichern und damit verbundenen flächenwirksamen Begleitinfrastrukturen im Umfeld des Umspannwerkes Heinersdorf ....10

Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Gemeinde Steinhöfel über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Batteriespeichern im Umfeld des Umspannwerks Heinersdorf“ ....13

Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Jagdgenossenschaft „Berkenbrück" ....15

**Impressum:**
Herausgeber: Amt Odervorland, Der Amtsdirektor | Sitz: Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark)
Telefon: 033607/897-10 | Telefax: 033607/897-99
Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb: Amt Odervorland, Stabsstelle – RIS-Verwaltung
Telefon: 033607/897-10 ; 033607/897-15 | Telefax: 033607/897-99 | Mail: info@amt-odervorland.de
Herstellung: Eigendruck
Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internet: amtsblatt.amt-odervorland.de; als Newsletter zum Download
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt unter anderem zur Selbstabholung bereit:
Amt Odervorland, Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark) | Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel

**Öffentliche Bekanntmachung**
**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern**
**der Gemeinde Steinhöfel**
**(Hebesatzsatzung)**
**vom 03.11.2026**

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in ihrer Sitzung am 03.11.2026 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Steinhöfel (Hebesatzsatzung) beschlossen:

## § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2027 wie folgt festgelegt:

| | |
|---|---|
| (1) **Grundsteuer A** (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | **420 v. H.** |
| (2) **Grundsteuer B** (für Grundstücke) | **405 v. H.** |
| (3) **Gewerbesteuer** | **300 v. H.** |

## § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Steinhöfel (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeit tritt die Satzung vom 24.02.2026 veröffentlicht am 26.02.2026 am 31.12.2026 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelung dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Briesen (Mark), den 10.11.2026

Dirk Meyer
Amtsdirektor

Siegel

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**
Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Steinhöfel

- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Steinhöfel (Hebesatzsatzung) vom 03.11.2026 –

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 11.11.2026

gez. Dirk Meyer
Amtsdirektor

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über das Städtebauliche Erschließungskonzept für den Ortsteil Briesen**

Die Gemeindevertretung Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.11.2026 das Städtebauliche Erschließungskonzept für den Ortsteil Briesen beschlossen. Das Erschließungskonzept wird hiermit in der beschlossenen Fassung (Stand: September 2026) bekanntgemacht.

Anlass der Planung

Die Gemeinde Briesen (Mark) liegt an einer bedeutenden Verkehrsachse zwischen Berlin und Frankfurt (Oder) über Fürstenwalde (Spree). Die Regionalexpresszüge verkehren ganztägig und halten stündlich am Bahnhof im Kernort Briesen. Die überregionale Anbindung für den motorisierten Individualverkehr erfolgt über die Autobahn A12 sowie die Landesstraße L38, welche den Ortskern durchquert.
Im Vorentwurf des Integrierten Regionalplans Oderland-Spree ist die Gemeinde Briesen (Mark) nicht nur als grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen, sondern darüber hinaus als Verknüpfungspunkt (VNP) festgelegt. Verknüpfungspunkte bezeichnen Schnittstellen zwischen verschiedenen Verkehrsträgern, die insbesondere den Übergang vom Nah- zum Regionalverkehr ermöglichen. Die Ausweisung als VNP dient der funktionalen Stärkung zentraler Orte durch die Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Auch im Gemeinde-entwicklungskonzept Briesen (GEK) spielt die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur eine zentrale Rolle.
Aufgrund der L38 und der hohen Frequentierung der Bahntrasse ergibt sich im zentralen Bereich des Ortskerns Briesen eine erhebliche Trennwirkung. Derzeit bestehen zwei beschrankte, ebenerdige Bahnübergänge in der Bahnhofstraße und in der Karl-Marx-Straße, die mit langen Wartezeiten und einem erhöhten Sicherheitsrisiko verbunden sind. Einseitige Gehwege und fehlende Querungsmöglichkeiten im Bahnhofsbereich stellen insbesondere für Fußgängerinnen und Fußgänger ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar. Außerdem müssen im Rahmen eines perspektivisch vorgesehenen Ausbaus der Bahnstrecke für Geschwindigkeiten bis zu 200 km/h die Bahnübergänge gemäß den technischen Regelwerken durch Über- oder Unterführungen ersetzt werden.
Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Briesen in einer ersten Stufe des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes ein Erschließungskonzept erarbeitet. Im Rahmen der Aufstellung des Erschließungskonzeptes wurde eine verkehrliche Variantenuntersuchung zur Neuordnung der übergeordneten Erschließung vorgenommen. Mit dem Konzept wurde eine Verlagerung der bestehenden Bahnübergänge geprüft und bewertet. Bedingt durch die eingeschränkten räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten ist eine Verlagerung in westliche und östliche Richtung sowie das Bahnhofsumfeld vertieft untersucht worden.

Verfahrensangaben

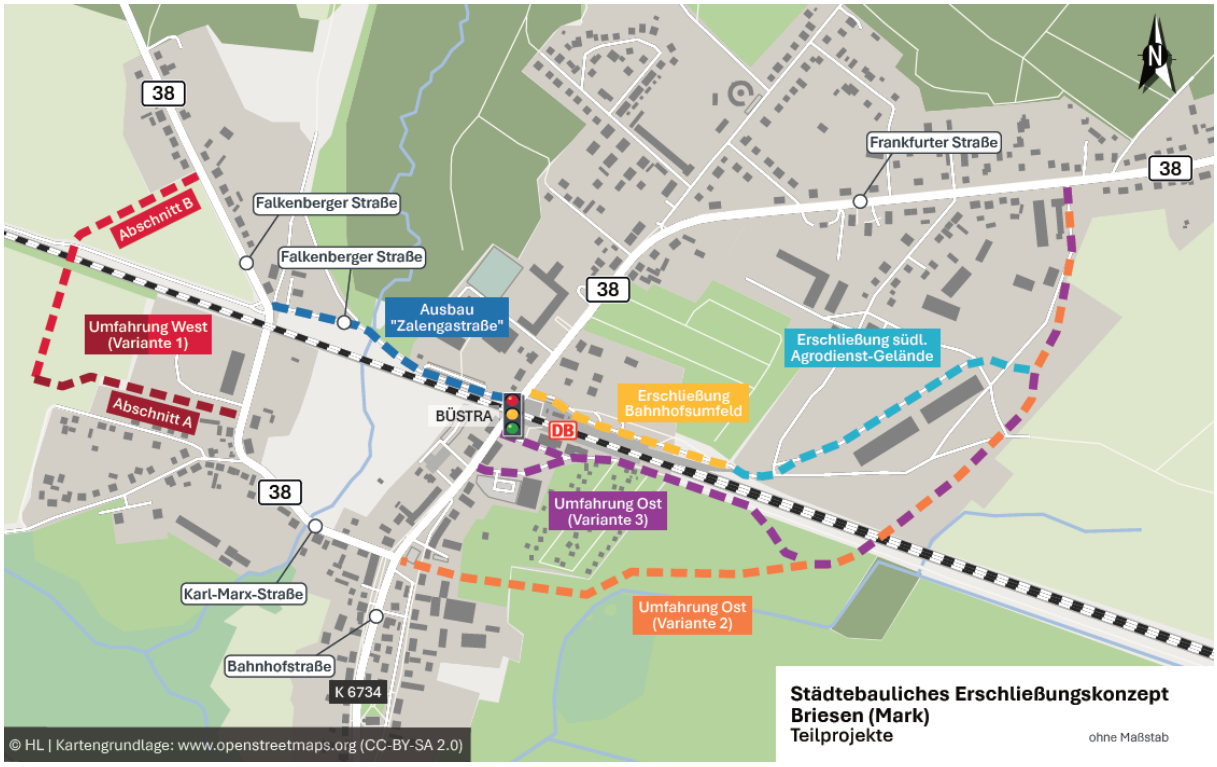
Die Gemeindevertretung Briesen (Mark) hat am 10.11.2025 die Aufstellung des Städtebaulichen Erschließungskonzeptes als erste Stufe eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Ortsteil Briesen auf Grundlage des GEK beschlossen.
Wesentlicher Bestandteil des Erschließungskonzeptes war neben der verkehrsplanerischen Untersuchung die prozessbegleitende Abstimmung mit den relevanten Ämtern und Behörden bzw. Straßenbaulastträgern (u.a. DB InfraGO, Landesbetrieb Straßenwesen, Landkreis Oder-Spree).
Auf Grundlage der Zwischenergebnisse, Fachgespräche sowie Beratung im Fachausschuss wurde das vorläufige Erschließungskonzept erarbeitet. Die Gemeindevertretung Briesen (Mark) hat am 18.06.2026 die vorläufige Fassung des Erschließungskonzeptes gebilligt und diese zur Übernahme in den Entwurf des Flächennutzungsplans für Briesen (Mark) bestimmt. Daraufhin wurde das Städtebauliche Erschließungskonzept (Stand: September 2026) für die Beratung und Beschlussfassung erstellt.

Begleitplanung zur FNP-Neuaufstellung

Das Städtebauliche Erschließungskonzept für den Ortsteil Briesen wurde als verkehrstechnische Begleitplanung für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) für Briesen (Mark) erarbeitet. Die möglichen Varianten der Trassenführung wurden als Trassenfreihaltung in die Planzeichnung des FNP übernommen (Entwurf).

Informelle Planung

Das Städtebauliche Erschließungskonzept für den Ortsteil Briesen stellt eine sonstige städtebauliche Planung (Informelle Planung) dar, die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.



Auszug mit Darstellung der Varianten bzw. möglicher Teilabschnitte (Abb. 3-15)

Das Städtebauliche Erschließungskonzept für den Ortsteil Briesen wird in das Internet eingestellt. Pfad: www.amt-odervorland.de > Geoportal > Öffentliche Auslegungen

Die Bereitstellung der Daten erfolgt über das Geoportal des Amtes Odervorland. Über folgende Adresse bzw. folgenden Pfad gelangen Sie direkt zu den Unterlagen:
www.geoportal-amt-odervorland.de > Öffentliche Auslegungen

Die Unterlagen sind als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu den Sprechzeiten (Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr & Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr) einsehbar.

Briesen (Mark), 10.11.2026

gez. Dirk Meyer
Amtsdirektor

Siegel

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans**

Die Gemeindevertretung Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.12.2023 die Aufstellung des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans für die Gemeinde Briesen (Mark) beschlossen.

Nach Auswertung der frühzeitigen Beteiligung wurde die Planung überarbeitet. Der Entwurf des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans für die Gemeinde Briesen (Mark) (Stand: September 2026) wurde in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 07.10.2026 gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

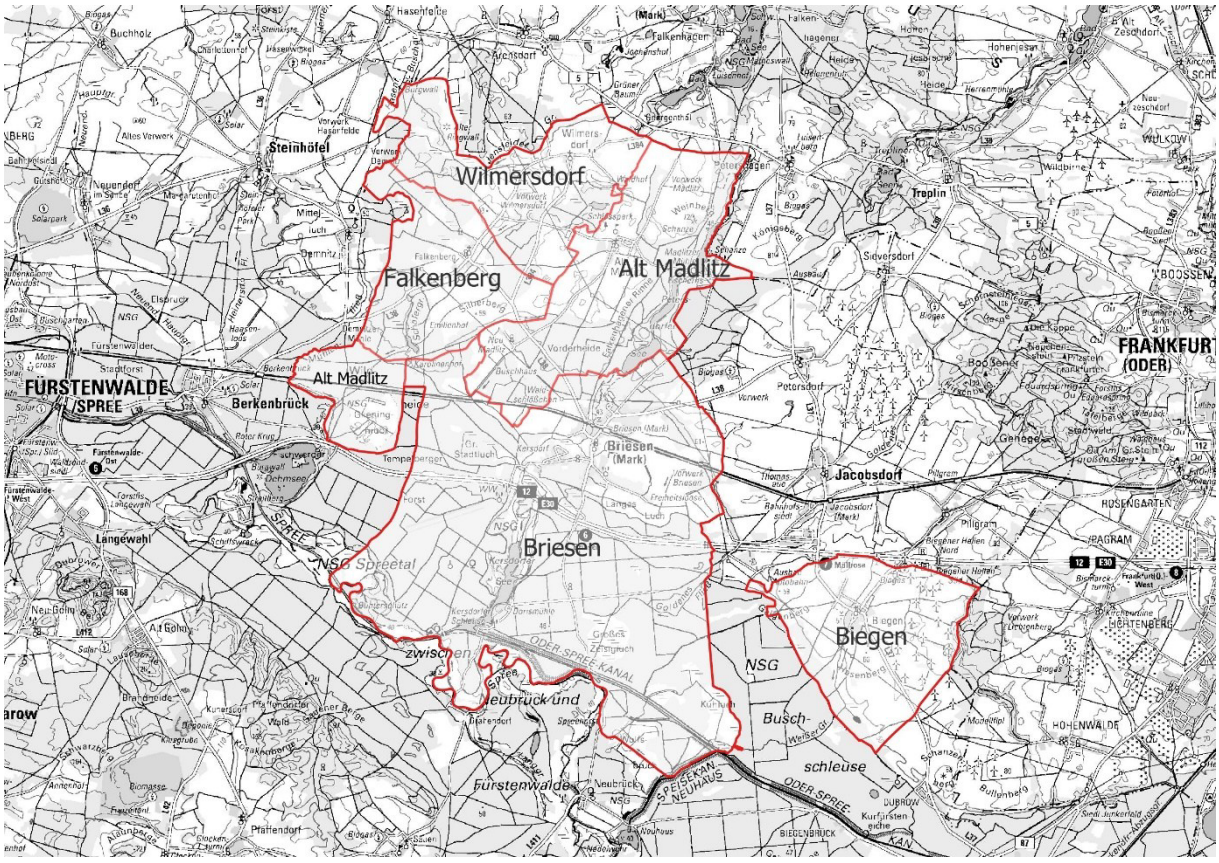
Die Gemeinde Briesen (Mark) gliedert sich in fünf Ortsteile: Alt Madlitz, Biegen, Briesen, Falkenberg und Wilmersdorf. Aufgrund der Gemeindeentwicklung bzw. der Historie sind für diese Ortsteile, als ehemalige Einzelgemeinden, separate Flächennutzungspläne vorhanden. Die vorhandenen Flächennutzungspläne der ehemaligen Einzelgemeinden sind seit den Jahren 1999 bzw. 2000 rechtsverbindlich. Die ehemalige Gemeinde Biegen wurde am 31. Dezember 2002 in die Gemeinde Briesen (Mark) eingegliedert. Die ehemalige Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf kam am 1. Januar 2014 hinzu. Mit der Neuaufstellung sollen die fortgeltenden Flächennutzungspläne der früher selbstständigen Gemeinden zusammengeführt und die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das heutige Gemeindegebiet einheitlich dargestellt werden. Der Planungshorizont wird auf 10-15 Jahre angesetzt.

Besonders aufgrund des Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt des Ortsteils Briesen nach dem Sachlichen Teilregionalplan "Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" bzw. dem LEP HR ist die Flächennutzungsplanung für die gesamte Gemeinde Briesen (Mark) hinsichtlich Flächenpotentialuntersuchung und -sicherung für den Wohnungsbau sowie Standortvorbereitung und -sicherung von Gewerbe zu überprüfen. Des Weiteren ist eine Anpassung an die zwischenzeitlich geänderten Anforderungen innerhalb der vergangenen 20 Jahre und der damit verbundenen städtebaulichen Entwicklung hinsichtlich des strukturellen und demografischen Wandels sowie des Einsatzes erneuerbarer Energien erforderlich. Die Berücksichtigung der geänderten Gebietskulisse aufgrund der Gemeindeentwicklung stellt einen weiteren Grund für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dar. Die Gemeinde Briesen (Mark) hat ein Gemeindeentwicklungskonzept nach der INSEK-Arbeitshilfe des MIL als geförderte Maßnahme, ein gesamträumliches Konzept für die energetische Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie ein Nahversorgungskonzept aufgestellt. Aus den vorgenannten Gründen ist die Neuaufstellung eines zusammenhängenden Flächennutzungsplans für die gesamte Gemeinde Briesen (Mark) notwendig und für eine weitere geordnete Entwicklung unerlässlich.

Für den Ortsteil Briesen wurde ein Städtebauliches Erschließungskonzept als verkehrstechnische Begleitplanung erarbeitet und als Trassenvarianten zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) und hat eine Größe von ca. 11.167 ha (111,67 km²).



Das Plangebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet

<u>Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</u>
Der Entwurf als Planzeichnung des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans für die Gemeinde Briesen (Mark) sowie der Inhalt der Bekanntmachung werden mit der Begründung inkl. Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

**in der Zeit vom 17.11.2026 bis einschließlich 18.12.2026**

unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland sowie des zentralen Internetportals des Landes Brandenburg im Internet veröffentlicht:

Pfade: www.amt-odervorland.de > Geoportal > Öffentliche Auslegungen
www.uvp-verbund.de/bb > Bauleitplanung > Suchbegriff ‚Amt Odervorland‘
www.bb.beteiligung.diplanung.de/plan/fnp-briesen-mark (DiPlanung)

Die Bereitstellung der Daten erfolgt auch über das Geoportal des Amtes Odervorland. Über folgende Adresse bzw. folgenden Pfad gelangen Sie alternativ zu den Unterlagen:
www.geoportal-amt-odervorland.de > Öffentliche Auslegungen.

Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Unterlagen im Amt Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark), Haus 2, 1. Obergeschoss im Flurbereich zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

| | |
|---|---|
| Montag: | 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr |
| Dienstag: | 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr (Sprechzeiten) |
| Mittwoch: | 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr |
| Donnerstag: | 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr (Sprechzeiten) |
| Freitag: | 9.00 - 11.00 Uhr |

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch an planung@amt-odervorland.de übermittelt werden; bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich per Brief an Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) oder per Fax an 033607/897-99 sowie zur Niederschrift während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung abgegeben werden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gem. § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Umweltbezogene Informationen liegen als Teil der Begründung, in Form des Umweltberichts (als gesonderter Teil der Begründung) sowie als Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu folgenden Themen vor. Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung werden veröffentlicht und zur Einsicht ausgelegt:

- Hinweise des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums vom 17.12.2025 zum Baudenkmalschutz und vom 18.11.2025 zum Bodendenkmalschutz
- Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 10.12.2025 zu Bodengeologie, Hydrologie und Wasserhaushalt
- Hinweise des Landesamtes für Umwelt vom 11.12.2025 zum Immissionsschutz (Lärm, Störfallsicherheit) und zur Wasserwirtschaft (EU-Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerentwicklung / Hydromorphologie, Gewässer- und Anlagenunterhaltung sowie Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement)
- Hinweise des Landesbetriebs Forst Brandenburg, Forstamt Oder-Spree vom 12.12.2025 zum Landeswaldgesetz und geschützten Waldflächen
- Hinweise des Landkreises Oder-Spree vom 08.01.2026 mit folgenden Teilstellungnahmen:
    - Hinweise der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zu Altlasten und Altlastenverdachtsflächen
    - Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde zu den Auswirkungen auf vorhandene Schutzgebiete, Flora und Fauna sowie Landschaftsbild
    - Hinweise der Unteren Wasserbehörde zum Trinkwasserschutz
    - Hinweise des Bauordnungsamtes zum Denkmalschutz und zum Immissionsschutz
    - Hinweise des Amtes für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zur Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen
- Hinweise des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände vom 08.01.2026 zum Bodenschutz und zum Biotopschutz
- Hinweise des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 15.12.2025 zu Wasserver- und -entsorgung
- Hinweise privater Stellungnehmer zu den Auswirkungen einzelner Bauflächen in Falkenberg und Briesen auf alle Schutzgüter

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Hinweise zum Datenschutz
Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange in den Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen (Mark) wird Ihre

Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), 10.11.2026

gez. Dirk Meyer
Amtsdirektor Siegel

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der städtebaulichen Tragfähigkeitsuntersuchung für die künftige Entwicklung von Batteriegroßspeichern und damit verbundenen flächenwirksamen Begleitinfrastrukturen im Umfeld des Umspannwerkes Heinersdorf**

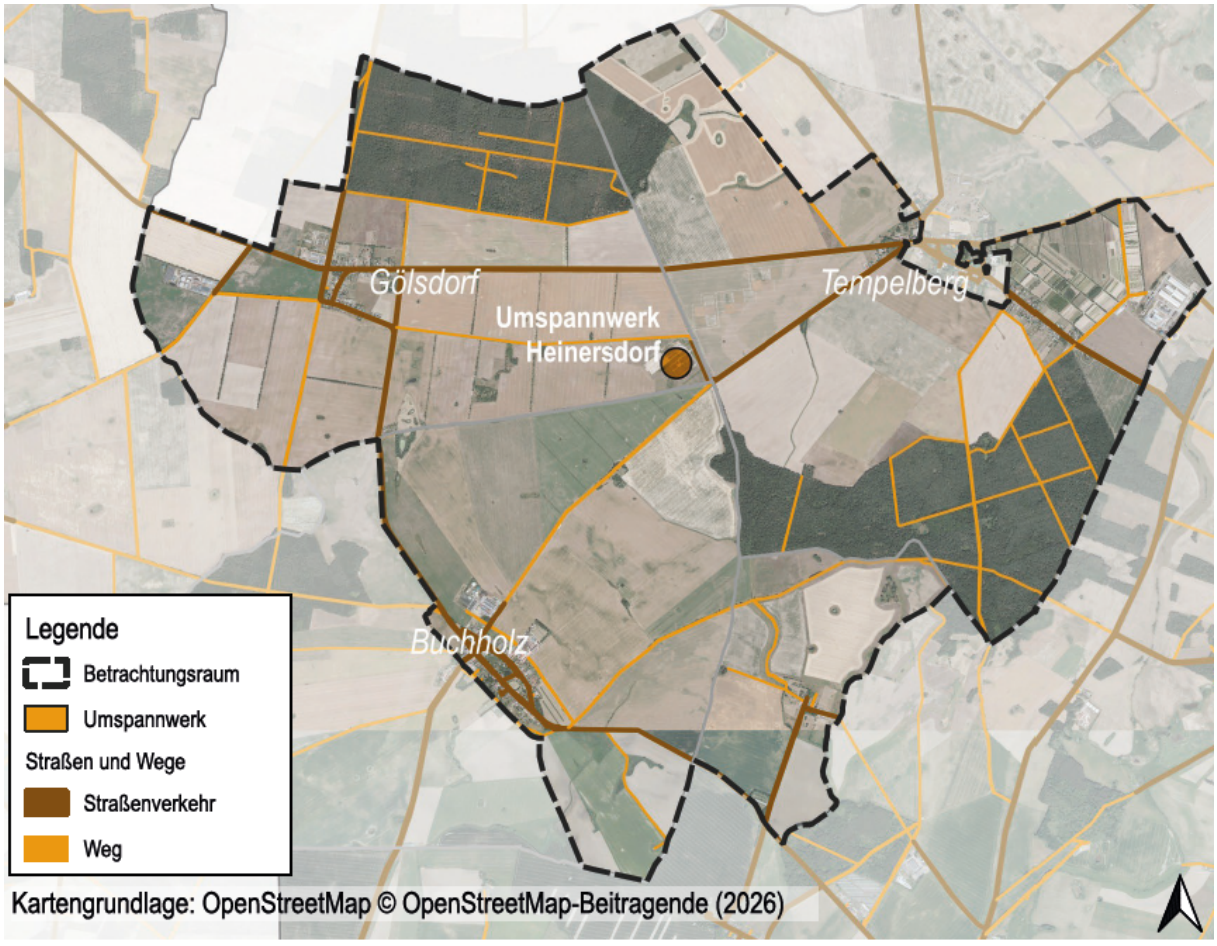
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 03.11.2026 den Entwurf der städtebaulichen Tragfähigkeitsuntersuchung für die künftige Entwicklung von Batteriegroßspeichern und damit verbundenen flächenwirksamen Begleitinfrastrukturen im Umfeld des Umspannwerkes Heinersdorf (Stand: September 2026) gebilligt und diesen für die Veröffentlichung bestimmt.

Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeindevertretung Steinhöfel verfolgt mit der städtebaulichen Tragfähigkeitsuntersuchung das Ziel, im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Batteriespeicher Gölsdorf" sowie des Bebauungsplans „Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Batteriespeichern im Umfeld des Umspannwerks Heinersdorf“, die künftige Entwicklung von Batteriegroßspeichern und damit verbundenen flächenwirksamen Begleitinfrastrukturen im Umfeld des Umspannwerkes Heinersdorf zu steuern. Die Tragfähigkeitsuntersuchung ist als sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) insbesondere bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Geltungsbereich

Die Tragfähigkeitsuntersuchung betrachtet das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Steinhöfel und nimmt vertiefend eine städtebauliche Umfeldanalyse des Umspannwerkes Heinersdorf vor:




Auszug: Betrachtungsraum Umspannwerk und benachbarte Ortschaften

Bei der städtebaulichen Tragfähigkeitsuntersuchung für die künftige Entwicklung von Batteriegroßspeichern und damit verbundenen flächenwirksamen Begleitinfrastrukturen im Umfeld des Umspannwerkes Heinersdorf handelt es sich um ein informelles Planungsinstrument. Die Öffentlichkeitsbeteiligung orientiert sich am förmlichen Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. An die Öffentlichkeitsbeteiligung zur vorliegenden Tragfähigkeitsuntersuchung werden als informelle Planung jedoch keine formellen Anforderungen nach dem BauGB gestellt. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, von der Auslegung unterrichtet und zur Äußerung von Stellungnahmen, Hinweisen und Anpassungsbedarfen aufgefordert.

Der Entwurf der städtebaulichen Tragfähigkeitsuntersuchung für die künftige Entwicklung von Batteriegroßspeichern und damit verbundenen flächenwirksamen Begleitinfrastrukturen im Umfeld des Umspannwerkes Heinersdorf wird für die Dauer eines Monats

**in der Zeit vom 17.11.2026 bis einschließlich 18.12.2026**

unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland sowie des zentralen Internetportals des Landes Brandenburg im Internet veröffentlicht:

Pfade: www.amt-odervorland.de > Geoportal > Öffentliche Auslegungen
www.uvp-verbund.de/bb > Bauleitplanung > Suchbegriff ‚Amt Odervorland'.

Die Bereitstellung der Daten erfolgt über das Geoportal des Amtes Odervorland. Über folgende Adresse bzw. folgenden Pfad gelangen Sie direkt zu den Unterlagen:
www.geoportal-amt-odervorland.de > Öffentliche Auslegungen

Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Unterlagen im Amt Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark), Haus 2, 1. Obergeschoss im Flurbereich zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

| | |
|---|---|
| Montag: | 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr |
| Dienstag: | 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr (Sprechzeiten) |
| Mittwoch: | 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr |
| Donnerstag: | 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr (Sprechzeiten) |
| Freitag: | 9.00 - 11.00 Uhr |

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch an planung@amt-odervorland.de übermittelt werden; bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich per Brief an Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) oder per Fax an 033607/897-99 sowie zur Niederschrift während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung abgegeben werden.

Hinweise zum Datenschutz
Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange in den Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), 10.11.2026

gez. Dirk Meyer
Amtsdirektor Siegel

**Öffentliche Bekanntmachung**
**Satzung der Gemeinde Steinhöfel über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Batteriespeichern im Umfeld des Umspannwerks Heinersdorf“**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1), und der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel am 03.11.2026 folgende Satzung über die Veränderungssperre beschlossen:

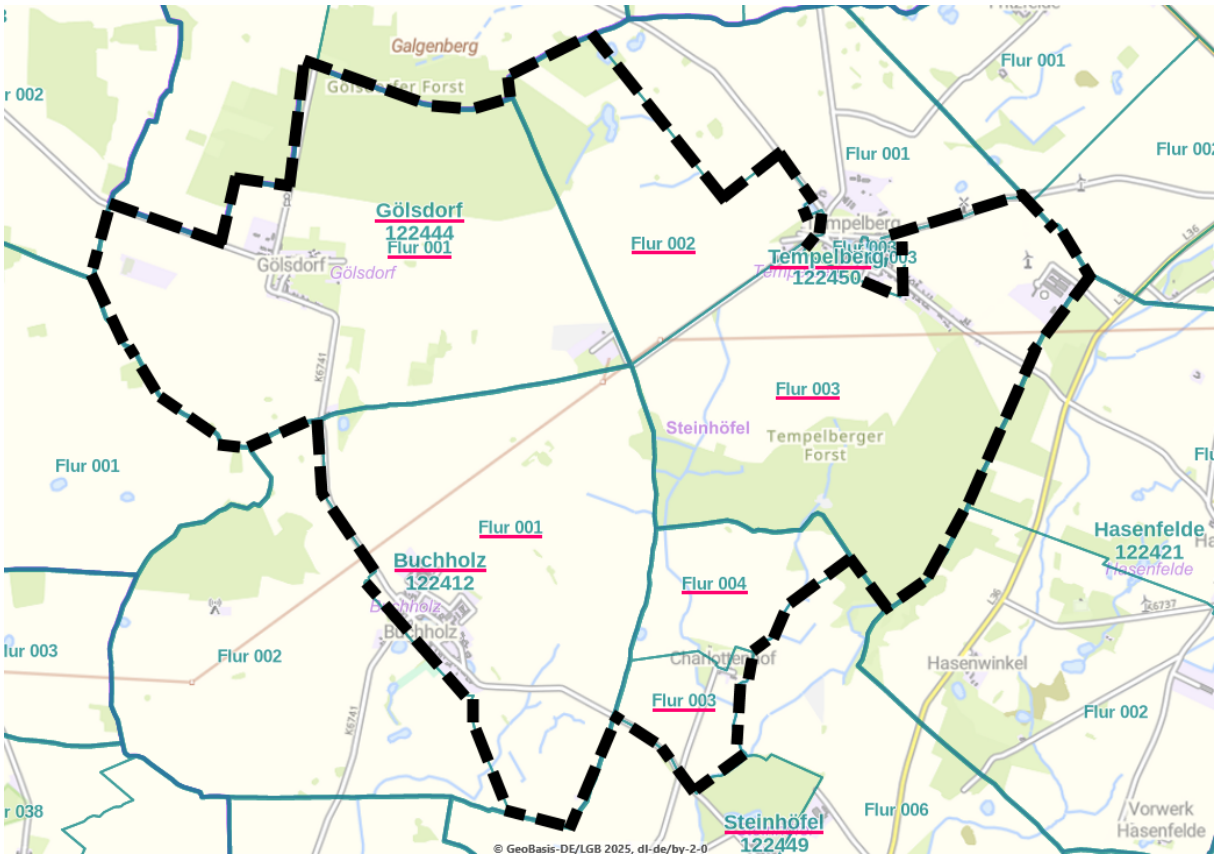
**Präambel - Zu sichernde Planung**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat am 15.12.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Batteriespeichern im Umfeld des Umspannwerks Heinersdorf“ beschlossen. Im Ergebnis des Planaufstellungsverfahrens sollen geeignete Flächen als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 1 dieser Satzung bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

**§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich**
Der Geltungsbereich, der im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt ist, umfasst im Gebiet der Gemeinde Steinhöfel vollständig die Gemarkung Buchholz, Flur 1; Gemarkung Gölsdorf, Flur 1; Gemarkung Steinhöfel, Flur 3 und Flur 4; Gemarkung Tempelberg, Flur 2 und Flur 3.

**§ 2 - Rechtswirkungen dieser Veränderungssperre**
In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

**§ 3 - Bestandteile der Veränderungssperre**
Die Veränderungssperre besteht aus dem Satzungstext und einem Lageplan, in den der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Batteriespeichern im Umfeld des Umspannwerks Heinersdorf“ und damit der Geltungsbereich der Veränderungssperre eingetragen ist.

**§ 4 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**
Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 17 Abs. 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.



Lageplan mir Darstellung des Geltungsbereichs

Briesen (Mark), den 10.11.2026

Dirk Meyer
Amtsdirektor Siegel

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Batteriespeichern im Umfeld des Umspannwerks Heinersdorf“, beschlossen am 03.11.2026 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel, wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 10.11.2026

gez. Dirk Meyer
Amtsdirektor Siegel

**Öffentliche Bekanntmachung**
**Satzung der Jagdgenossenschaft „Berkenbrück"**

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Berkenbrück, Jagdbogen II hat am 09.10.2018 und mit Änderungsbeschluss vom 29.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

## § 1
## Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Berkenbrück, Jagdbogen II ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Berkenbrück" (im Folgenden „Jagdgenossenschaft") und hat ihren Sitz in 15515 Berkenbrück.
Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

## § 2
## Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in Gemeinde Berkenbrück im Bereich Berkenbrück Dorflage und nördlich der Eisenbahnlinie Berlin-Frankfurt (Oder), zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

## § 3
## Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumssituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

## § 4
## Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

## § 5

## Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

## § 6
## Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.
(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
(3) Sie wählt
**1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Besitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie als weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören,**
**2. einen Schriftführer und**
**3. einen Kassenführer und**
**4. einen Rechnungsprüfer.**
**(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über**
**1. den jährlichen Haushaltsplan,**
**2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,**
**3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,**
**4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,**
**5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,**
**6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,**
**7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,**
**8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,**
**9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,**
**10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,**
**11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,**
**12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,**
**13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,**
**14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,**
**15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Insichgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,**
**16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und**
**17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.**
**(5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.**

**(6) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder einer Behörde übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.**

## § 7
## Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des * 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.
(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.
(4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.
(5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
(7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

## § 8
## Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.
(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
(4) Ein bevollmächtigter Vertreter muß volljährig und geschäftsfähig sein und darf höchstens ein/zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen

anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

## § 9
## Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

(1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.
(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person, auch ohne bejagbare Fläche (In diesem Fall muss Ortsansässigkeit gegeben sein.). Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.
(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit töte.
(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod. Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
(6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.
(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

## § 10
## Zuständigkeit des Jagdvorstandes/Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.
(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
**1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,**

**2. die Anfertigung der Jahresrechnung,**
**3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,**
**4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,**
**5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,**
**6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,**
**7. die Anordnung von Bekanntmachungen.**
(3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Amtsdirektor/in (Notvorstand) wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.
(4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei Wochen nach Eintritt der
Notvorstandsführung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

## § 11
## Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung
festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen.
(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussflähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.
(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
(5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen
und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch
Obersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.
(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

## § 12
## Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der

Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.
(3) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.
(4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

## § 13
## Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.
(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.
(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Beträge, auf die nicht binnen 6 Monate nach rechtskräftiger Feststellung des Verteilungsplanes vom jeweiligen Jagdgenossen oder seinem Vertreter (§ 8 Abs. 4) Anspruch erhoben werden, verfallen an die Jagdgenossenschaft. Als Anspruch gilt das Auszahlungsverlangen unter Vorlage eines gültigen Eigentumsnachweises/Grundbuchauszuges. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
(4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
(5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt grundsätzlich per Banküberweisung. Hierfür ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

## § 14
## Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für das Amt Odervorland" gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.
(3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

## § 15
## Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die bestehende Satzung vom 09.10.2018 in § 13 Absatz 5 geändert. Alle anderen Regelungen der Satzung vom 09.10.2018 bleiben weiterhin wirksam.
(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 27.02.2018 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2022, § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
(4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist ftir das Geschäftsjahr 2019/2020 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.
(5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Berkenbrück 30.07.2026
(Ort, Datum)
gez. Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Berkenbrück